

# **Satzung der Gemeinde Oyten über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“**

## **Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

Die in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2008 nach § 142 Abs. 3 erlassene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“, zuletzt geändert am 10.02.2020 durch die Satzung über die 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, wird wie folgt geändert.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 10.02.2020 folgende Änderung beschlossen:

### **§1**

#### **Festlegung der Sanierungsgebietserweiterung**

In dem in § 2 beschriebenen Gebiet „Erweiterung Ortszentrum Nordost“ liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch die Sanierung wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die insgesamt 6 ha des Erweiterungsgebietes werden dem nach der 1. Teilaufhebung 17,1 ha umfassenden Sanierungsgebiet „Oyten-Ortszentrum“ zugeschlagen. Für das erweiterte Sanierungsgebiet wird die Kennung „Oyten Ortszentrum“ übernommen. Das Sanierungsgebiet umfasst nach Erweiterung eine Fläche von etwa 23,1 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1)

Der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes ist in einem Lageplan M 1:3.000 dargestellt und beträgt 6 ha. Der Lageplan ist als **Anlage 1 zur Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“** Bestandteil dieser Satzung. Diese Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus aus.

(2)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 3**  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

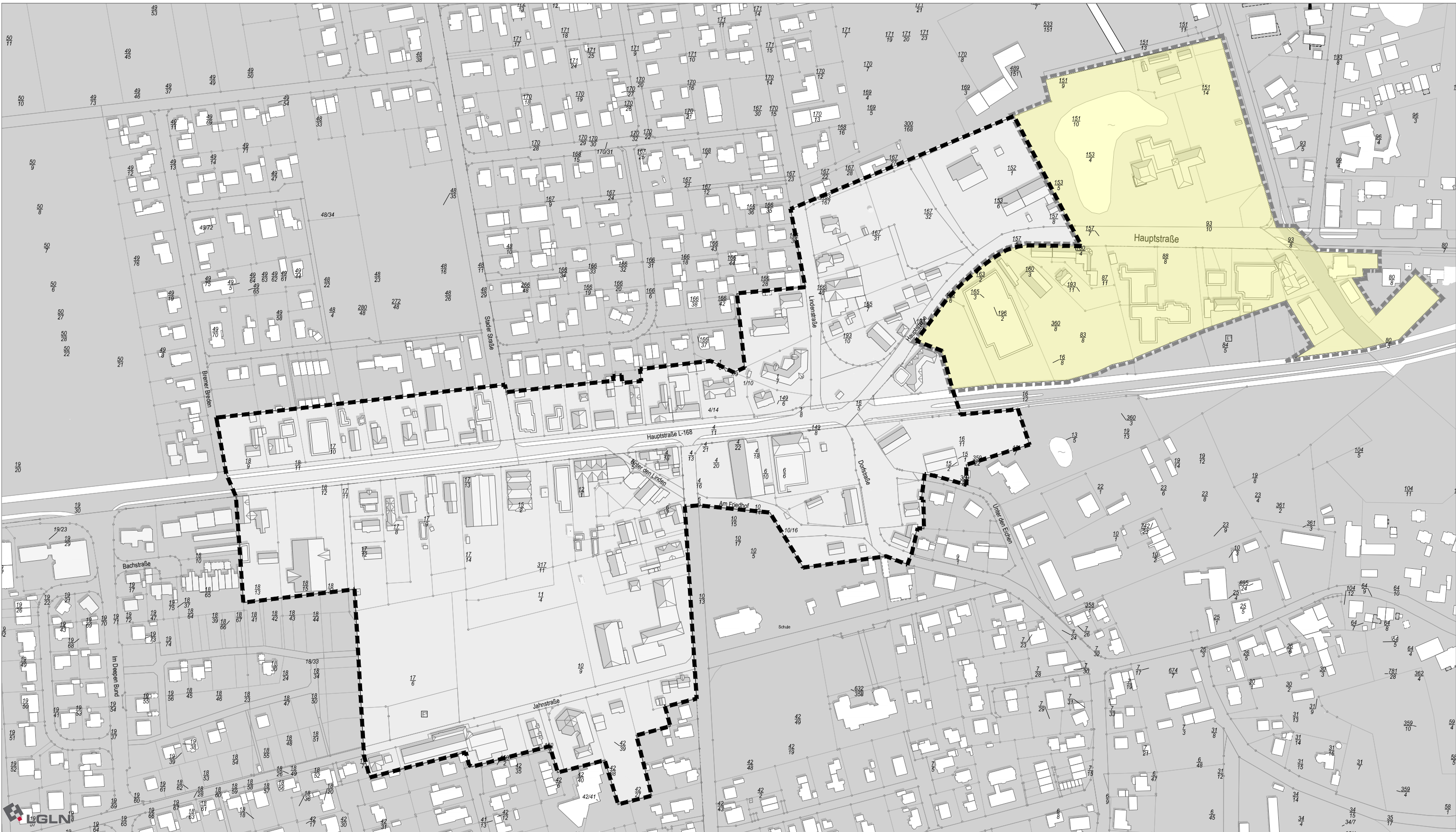
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.




Oyten, den 13.02.2020

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin

# Anlage 1 zur Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“

M 1:3.000



-  Bestandsgebäude
-  förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Oyten-Ortszentrum" (ca. 17,1 ha)
-  Abgrenzung Erweiterungsgebiet (ca. 6 ha)

Stand: 06.02.2019



Gemeinde Oyten  
Hauptstraße 55  
28876 Oyten  
t 04207 9140 0  
f 04207 9140 36  
www.oyten.de



cappel + kranzhoff  
stadtentwicklung und planung gmbh  
Palmaille 96  
22767 Hamburg  
t 040 380 375 677  
f 040 380 375 671  
www.ck-stadtplanung.de